

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 198/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Sophie B. geborene B.,
V., S./Argentinien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte und
-

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesverwaltungsamt,
Hannover 91, Auestraße 14,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 8. Juni 1977 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 23. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Ein Neuantragsrecht der Klägerin wegen der Neueinfügung von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG durch das BEG-Schlußgesetz und damit eine Wiedereinsetzung in die Frist des Art. III Nr. 1 BEG-SchlußG kommt nicht in Betracht. Die Klägerin ist nach dieser Vorschrift nicht anspruchsberechtigt, weil sie zur Zeit der Auswanderung nicht Ehefrau eines Verfolgten war (Gen 8 - OGB RnW 1975, 263). Wiedereinsetzung in die Frist des § 189 BEG hat das Berufungsgericht zu Recht versagt.

Dr. Thumm

Dr. Lang